



Beitragsordnung

§1 Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen

1. Personen in Studium und/oder Ausbildung entrichten zunächst für drei Jahre keinen Beitrag. Mit Beendigung von Studium und/oder Ausbildung erhält der Verein die Erlaubnis, den Mitgliedsbeitrag (siehe Punkt 2) einzuziehen.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für alle übrigen Mitglieder beträgt derzeit 15,00€. Er kann durch Beschluss der Hauptversammlung entsprechend geändert werden.
3. Freiwillige Spenden berühren den Beitrag nicht.

§2 Mitgliedsbeitrag für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

§ 3 Befreiung vom Mitgliedsbeitrag

Eine zeitlich begrenzte Befreiung zukünftiger Mitgliedsbeiträge ist nach schriftlicher Beantragung mit einer einfachen Mehrheit des Vorstandes möglich.

§ 4 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am 01. Januar fällig. Der Einzug erfolgt im Februar. Im Jahr des Beitritts eines Mitglieds ist der Beitrag einen Monat nach dem erfolgten Beitritt fällig. Bis Juni des laufenden Jahres wird hierbei der gesamte Jahresbeitrag erhoben. Erfolgt der Beitritt zum Verein nach dem 30.06. eines Jahres, wird im Jahr des Beitritts der Beitrag nur hälftig (derzeit 7,50€) eingezogen.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft während des laufenden Geschäftsjahres

Der Beginn und das Ende der Mitgliedschaft während eines laufenden Kalenderjahres lassen die Entstehung und Höhe des Mitgliedsbeitrages für dieses Kalenderjahr unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.